



Durchführungsregeln für die Erhebung von Schulgeld an von der D&B Gemeinnützigen GmbH betriebenen Schulen gemäß §§ 97 ff des Schulgesetzes für das Land Berlin

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Regelungen gelten sachlich für Schulen, auf die § 3 der 2. Durchführungsverordnung zum Privatschulgesetz des Landes Berlin vom 09.12.1959 in der jeweils gültigen Fassung Anwendung findet.
- (2) Sie gelten persönlich für Schüler und Studierende, solange für sie ein Anspruch auf Kindergeld besteht.

§ 2 Höhe des Schulgeldes

- (1) Die Höhe des jeweils zu entrichtenden Schulgeldes wird gemäß Anlage 1 unter Berücksichtigung der Richtlinien zur Einkommensanrechnung (Anlage E) ermittelt.
- (2) Mindestens einmal jährlich jeweils zum Stichtag 01. Juli wird die Anlage 1 aktualisiert.

§ 3 Minderung des Schulgeldes

- (1) Auf Antrag kann das Schulgeld gemindert werden, wenn das gemeinsame Bruttojahreseinkommen der Familie 29.420 € nicht übersteigt. Der Nachweis ist durch die Eltern und den Schüler in geeigneter Weise zu führen.
- (2) Auf Antrag erfolgt bei entsprechender Nachweisführung eine Geschwisterermäßigung. Sie beträgt grundsätzlich 25% des maßgeblichen Schulgeldes.
- (3) Das geminderte Schulgeld beträgt einheitlich monatlich 100,- €. Auf das geminderte Schulgeld findet die Regelung nach Absatz (2) keine Anwendung.

§ 4 Freiplätze/Stipendien

- (1) Schülern kann nach Antrag auf Beschluß der Schulleitung das Schulgeld komplett oder teilweise erlassen werden.
- (2) Eine Schulgeldbefreiung gilt immer nur für das Schulhalbjahr, das auf dasjenige folgt, in dem die Voraussetzungen entsprechend § 3 (1) erfüllt worden sind.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Regelungen gelten ab dem 01.08.2018.

Anlage E: Einkommensanrechnung

1. Berücksichtigt wird das Einkommen der Schulgeldpflichtigen. Schulgeldpflichtig sind der die Schule besuchende Schüler und dessen Eltern. Sind andere Personen verpflichtet, dem Schüler Unterhalt zu gewähren, sind auch diese schulgeldpflichtig.
2. Als Einkommen gilt – vorbehaltlich des Absatzes 4 – die Summe der im letzten Kalenderjahr vor der Festsetzung des Schulgeldes erzielten positiven Einkünfte der Schulgeldpflichtigen. Die maßgeblichen Einkommensarten bestimmen sich nach § 2 Einkommenssteuergesetz und im Falle des Abschnittes 4 auch nach § 76 (1) BSHG . Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten anderer schulgeldpflichtiger Personen ist nicht möglich.

Abgezogen werden können:

- a. Ein Freibetrag von 2.556,00 € für jedes unterhaltsberechtignte Kind,
 - b. die vom Finanzamt anerkannten Werbekosten oder die vorgesehenen Pauschalsätze.
3. Als Einkommen gelten ferner in Höhe der tatsächlich geleisteten Beträge:
 - a. Ausbildungsbeihilfen und gleichartige Leistungen,
 - b. Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz oder dem Einkommenssteuergesetz,
 - c. sonstige Einnahmen, die zur Deckung des Lebensbedarfs bestimmt sind.
 4. Steht das Einkommen des letzten Kalenderjahres vor Festsetzung des Schulgeldes nicht fest, so ist das Einkommen des vorletzten Kalenderjahres vor Festsetzung des Schulgeldes zugrunde zu legen. Steht auch dieses Einkommen noch nicht fest, so ist bis zu dessen endgültiger Festsetzung das Schulgeld vorläufig auf der Grundlage der glaubhaft gemachten Einkommensverhältnisse zu bemessen. Die endgültige Festsetzung erfolgt rückwirkend für das jeweilige Schuljahr.
 5. Das Schulgeld wird jeweils für ein Schuljahr festgesetzt. Ein Schuljahr umfasst immer 12 Monate und richtet sich nach den Besonderheiten des jeweiligen Schultyps. Der Beginn eines Schuljahres kann daher von demjenigen an öffentlichen Schulen abweichen. Die Schulgeldpflichtigen sind verpflichtet, die notwendigen Unterlagen (siehe Nr. 2 und 3) bei bis spätestens 120 Tage nach Schuleintritt und in Folgejahren jeweils bis zum 31.05. des Berechnungsjahres einzureichen. Sofern keine Einkommensänderung (siehe Nr. 9) vorliegt, behält die letzte Festsetzung ihre Gültigkeit.
 6. Das Schulgeld ist ein Jahresbetrag für den Zeitraum von 12 Monaten; es ist im Voraus zu entrichten. Das Schulgeld kann in 12 monatlichen Teilbeträgen gezahlt werden. Bei Vereinbarung von Teilzahlungen sind die Teilbeträge auch dann bis zum Ablauf des lfd. Schuljahres zu entrichten, wenn das Schulverhältnis vor diesem Zeitpunkt endet. Der Schulträger verpflichtet sich für diesen Fall, etwaig ersparte Aufwendungen zu erstatten.
 7. Die Einkommensermittlung erfolgt auf der Grundlage der erforderlichen Unterlagen: Einkommenssteuerbescheid, elektronische Lohnsteuerbescheinigung, Lohn- oder Gehaltsabrechnungen für das gesamte Kalenderjahr, Bescheinigung des Arbeitgebers über den steuerpflichtigen Jahresbruttolohn sowie weitere Unterlagen zum Nachweis sonstiger Einkommensarten.

8. Sofern die Schulgeldpflichtigen die erforderlichen Unterlagen zur Feststellung des positiven Einkommens nicht vorlegen, sind sie mit einer Zuordnung zur höchsten Einkommensgruppe der Schulgeldtabelle einverstanden.
9. Bei erheblicher Verminderung des Einkommens kann eine Anpassung auch während des Schuljahres beantragt werden kann. Der Antrag ist schriftlich unter Beifügung der Unterlagen gem. Ziff. 7 einzureichen. Eine rückwirkende Anpassung des Schulgeldes ist nicht möglich. Sofern die Voraussetzungen zu Satz 2 erfüllt sind, erfolgt eine Anpassung zum Ersten des Monats, in dem der Antrag eingeht. Eine Steigerung des Einkommens ist schriftlich und unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen. Die Anpassung erfolgt dann zum Ersten des Monats, in dem die Einkommenssteigerung erfolgt ist.
10. Die Schulgeldpflichtigen verzichten hinsichtlich eines rückständigen nicht gezahlten Schulgeldes auf die Einrede der Verjährung.